

Sabine Hark

Ohne Geländer handeln. Paradoxien einer Politik der Rechte* **

„Man muß sich entscheiden: sich zurücklehnen oder frei sein.“
(Thukydides)

I.

Die *Gay Games* 1998 in Amsterdam wurden von einer der DirektorInnen mit einem bemerkenswerten Statement eröffnet: Die *Games* seien nicht nur dazu da, stereotype Vorstellungen über Lesben und Schwule zu überwinden; sie seien vor allem Ausdruck der glücklichen Verbindung von „uns“ als *community* mit dem Staat und dem Kapitalismus. Die *Mission Gay Pride*, das legte diese Rede nahe, war erfolgreich: Das liberale Projekt, aus jedem Menschen einen *Besitzer* von Rechten zu machen, scheint endlich auch für uns Realität zu werden. Vorbei sind die Zeiten der Scham und des Versteckens, der Identifizierung von Homosexualität mit Degeneration, körperlicher Mißbildung und Schwäche, mit Dekadenz und ausschweifender Sexualität. 50.000 Lesben und Schwule, heterosexuelle SympathisantInnen und VoyeurInnen auf dem „heiligen Grund von Ajax Amsterdam“ – so nannte mein schwuler U-Bahn-Bekannter auf dem Weg zur Eröffnungsfeier den Ort der Zeremonie – können es bezeugen: Staat und Ökonomie haben uns entdeckt.

Die *Gay Games* und die ihnen in dieser Rede gegebene Bedeutung sind ein Szenario, wohin sich gegenwärtig die Politik von Lesben und Schwulen entwickelt. Es geht mehr als je zuvor darum, gesellschaftliche Anerkennung zu erringen, darum, dafür zu streiten, daß die Abweichung von der heterosexuellen Norm kein Anlaß ist, uns von voller bürgerlicher Teilhabe auszuschließen. Und in den westlichen Demokratien sieht es ja auch ganz danach aus, daß das – unterschiedlich schnell bzw. langsam – gelingen könnte. Allerdings treten wir in die sozialstaatlich verfaßte Bürgergesellschaft historisch zu einem Zeitpunkt ein, an dem diese sich 1. tendenziell vom – wenn auch immer nur partiell eingelösten – Projekt sozialer Verantwortung, gerechter Verteilung und der Ermöglichung politischer Partizipation verabschiedet, an dem 2. eine ökonomische Konzeption von Bürgerschaft an Bedeutung gewinnt, an dem 3. staatliche Machttechniken radikal reorganisiert und 4.

politische und soziale BürgerInnenrechte ausgehöhlt werden.¹

Politische Diskurse sowohl im nationalen Rahmen als auch auf EU-Ebene haben in den vergangenen Jahren verstärkt eine deutsche, aber auch eine europäische Identität durch die Konstruktion „ethnisch“ bzw. „rassisch“ Fremder geschaffen. Daneben gewinnen Diskurse, die „Bürger“ als vorrangig ökonomischen Status verstehen – freier Zugang zum Markt – an Bedeutung. Die Diskurse einer ökonomischen und „rassisch“ kodierten Konstruktion von „Bürger“ konvergieren dabei derart, daß entlang eines Prozesses von *racial othering* auf der einen und der Konstruktion eines ökonomisch aktiven, selbständig am Markt teilnehmenden Bürgers auf der anderen Seite eine neue Grenze zwischen „innen“ und „außen“ gezogen wird. Eine Grenze, die auch innerhalb lesbischer und schwuler Gemeinschaften wirksam werden kann.

Nun ist das Szenario *Gay Games* eben zunächst das: ein Szenario unter anderen. Gesellschaftspolitische Entwicklungen deterministisch zu prognostizieren ist weder möglich noch wünschenswert und welche Effekte die Forderung nach Inklusion haben wird, ist nur schwer kalkulier- und absehbar. Aber wenn jedes politische Gemeinwesen begrenzt ist, darüber definiert wird, daß die einen „drin“ und die anderen „draußen“ sind, dann muß einerseits gefragt werden, wie Lesben und Schwule ihre Forderung nach Einschluß formulieren und wie wir mit der ausschließenden Macht umgehen, die jeder Formierung eines „wir“ innewohnt. Auf welche Diskurse greifen wir im Kontext der skizzierten Formierungen nationaler bzw. europäischer Identität gegen ein rassistisch markiertes und ökonomisch depriviliertes „Anderes“ zurück? Wer qualifiziert dazu, Rechtsansprüche zu formulieren? Tragen die rechtspolitischen Artikulationen von Lesben und Schwulen womöglich zur Verstärkung bestimmter Grenzziehungen zwischen i.w.S. respektablen und weniger respektablen Mitgliedern der Gesellschaft, zwischen *the west*

* Ich danke Petra Dobner und Ilona Pache für kritisches Lesen, das „Funken der Fantasie“ schlug.

** Vorabdruck aus der Dokumentation der Tagung „Queering Demokratie. Sexualität – Geschlecht – BürgerInnenrechte“, Berlin 1998. Erscheint im Frühjahr 2000 im Berliner Quer-Verlag.

1 Die Debatten um Jugend- und „Ausländer“ Kriminalität sind ein Beispiel dafür, wie der Staat an für die Öffentlichkeit „plausibel“ gemachten Populationen Eingriffe in Grundrechte und rechtsstaatliche Prinzipien durchsetzt und legitimiert.

and the rest bei?² Andererseits liegt die Macht von Rechtsdiskursen in der Aufrufung abstrakter, universalistischer Horizonte. Es gibt keine dem Recht inhärenten Beschränkungen, wer Rechtsforderungen erheben kann. Die Formulierung von Rechtsansprüchen ist mithin ein Mittel, die Frage, wer dazugehört, immer wieder zu öffnen, die Legitimität anzuzweifeln, mit der der Staat selbst „Fremde“ seines eigenen Rechts produziert, und die Grenzen des politischen Gemeinwesens zu erweitern.

Recht bewegt sich also in einer Spannung von universalistisch formuliertem, egalitär und inklusiv wirkendem Anspruch einerseits und regulierender und exkludierender Wirkung andererseits. Welche Wirkungen Recht letztendlich produzieren wird, ist historisch nicht absehbar. Im Zentrum meiner Ausführungen steht daher diese Paradoxie einer Politik der Erkämpfung gleicher Rechte. Sie sind geleitet von der Frage, wie die doppelte Funktion des Rechts, zu schützen und zu regulieren, in den gegenwärtigen Artikulationen lesbisch-schwuler Rechtspolitik bedacht werden kann. Diese Frage enthält auch eine These, nämlich die, daß Recht eine doppelte Funktion hat: einzuschließen und auszugrenzen, zu schützen und zu disziplinieren. Historisch traten Rechte in der Moderne auf als Vehikel der Emanzipation und als Mittel der Privilegierung der Bourgeoisie innerhalb eines Diskurses formaler Gleichheit und universeller BürgerInnenschaft. Von Anfang an hatten Rechte also zwei Gesichter: Schutz gegenüber Machtwillkür und Modus der Sicherung und Naturalisierung dominanter sozialer Mächte. In diesem Paradox bewegt sich jede Forderung nach Partizipation an Rechten – und dieses Paradox muß deshalb in emanzipatorischen Rechtspolitiken reflektiert werden.³

II.

Fragen wir zunächst nach den *Motiven* der gegenwärtig von Schwulen und Lesben formulierten Rechtspolitik. Was wollen wir? Im Grunde etwas sehr einfaches: Wir wollen, unbehelligt von äußerem Zwang, unser Leben gemäß unseren eigenen Vorstellungen leben. Wir wollen gesellschaftliche Anerken-

nung, und das nicht nur im zivilen Leben, sondern auch von den gesellschaftlichen Institutionen. Kurzum, wir wollen, wie es der israelische Philosoph Avishai Margalit (1997) formulierte, eine „anständige Gesellschaft“, die uns, als ihre Mitglieder, nicht demütigt und entwürdigt.

Nun sind diese Motive selbst sicherlich unumstritten. Aber die *Wege*, diese Ziele zu erreichen, schon eher. Denn zunächst sind ja verschiedene Wege denkbar. Politik als das ergebnisoffene, ständige Ringen um die Einrichtung einer gerechten Gesellschaft wäre ein Weg. Die Teilhabe an bereits etablierten BürgerInnenrechten, deren Inhalt die Sicherung eines würdevollen Leben ist, ein anderer. Die Vorteile des politischen Weges, seine größere Offenheit im Hinblick auf Beteiligung und zukünftige Anfechtbarkeit, sind zugleich seine größten Schwächen. Denn politisch erzielte Übereinkünfte, etwa die, daß eine Gesellschaft allen ihren Mitgliedern die Chance eines „guten Lebens“ bieten muß, sind zerbrechlich und abhängig davon, daß sie durch politisches Handeln immer wieder bekräftigt werden.

Im Unterschied dazu scheinen Rechte verlässlicher zu sein. Was gesetztes Recht ist, gilt für alle und für eine lange Zeit, so zumindest der Anspruch. Schließlich wird eine bestimmte Vorstellung erst dann als gesetztes Recht kodifiziert, wenn man überzeugt ist, daß es für eine lange Zeit gültig sein wird und es für eine möglichst große Zahl der von einem Recht erfaßten Menschen gleich Gutes tut. Bei näherem Hinsehen hat Recht aber auch Nachteile: Das universalistische Idiom des Rechts suggeriert, daß Recht uns *per se* schützt, daß es *per se* das Geländer ist, das gefährdeten Leben Halt gibt. Recht verdunkelt mithin gewissermaßen sein zweites Gesicht, nämlich auch zu regulieren. Zudem ist nahegelegt, daß im Recht festgelegt werden kann, was nur im alltäglichen Leben, im politischen Handeln, in der gesellschaftlichen Praxis realisiert werden kann: daß alle ein Recht darauf haben, anständig behandelt und von den staatlichen Institutionen nicht gedemütigt zu werden.

Die Nachteile des Weges, an bereits etablierten Rechten teilhaben zu wollen, liegen allerdings, ob der scheinbaren Evidenz der gleichsam magischen Wirkkraft von Rechten, nicht so offen auf der Hand. Und Rechte *sind* mit der Art von Evidenz ausgestattet, die uns glauben macht, daß ein Wirklichkeitsmodell als die Wirklichkeit selbst wahrgenommen wird, weil wir uns keine Alternative dazu vorstellen können.

Vor diesem Hintergrund verfolgen meine Ausführungen daher im wesentlichen zwei Ziele: 1. Rechte sollen als *Problematik* verhandelt werden. Ihre Magie ist nicht *per se* gegeben, sie haben keine ihnen innewohnende Bedeutung, keine angeborene Fähig-

2 Vgl. hierzu u.a. Stychin, Carl 1998: *A Nation by Rights. National Cultures, Sexual Identity Politics, and the Discourse of Rights*. Philadelphia: Temple UP.

3 Zum paradoxen Charakter von Recht vgl. insbesondere Brown, Wendy 1995: *States of Injury. Power and Freedom in Late Modernity*. Princeton: Princeton UP; Butler, Judith 1998: *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. Berlin: Berlin Verlag und in Auseinandersetzung mit Butler Baer, Susanne 1998: *Inexcitable Speech. Zum Verständnis von „Recht“ im postmodernen Feminismus am Beispiel von Judith Butlers Inexcitable Speech*. In: *Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven. Zum Verhältnis von Feminismus und Postmoderne*. (Hg.) Antje Hornscheidt, Gabriele Jähner, Annette Schlichter. Opladen: Westdeutscher Verlag, 229-252.

keit, demokratische Ideale zu befördern oder zu behindern. Sie produzieren unintendierte Nebenfolgen – z.B. die Verfestigung von Identitäten – und paradoxe Effekte – z.B. weiten sie nicht nur die Macht des Staates zu schützen, sondern auch seine Macht zu regulieren aus – und sie sind in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt – nicht alle menschlichen Belange sollen und können verrechtlicht werden. 2. soll diese Problematisierung dazu dienen, Rechte als *ein* Modell politischen Handelns unter anderen sichtbar zu machen. Ich möchte also Alternativen aufzeigen. Alternativen, die nicht als Ersetzung einer Politik der Rechte gedacht sind, sondern als ihre notwendige Ergänzung und ihr ständiges Korrektiv. Denn es kann nicht *eine* Politik geben, da jegliche Form politischen Handelns in seinen Möglichkeiten begrenzt ist. Diese Begrenztheit aufzuzeigen, ist Teil demokratischer Politik. Nur wenn wir anerkennen, daß Rechte eingewoben sind in konkrete Herrschaftstexturen, die sie zugleich immer wieder auch naturalisieren helfen, können wir den Platz von Rechtspolitik in unseren politischen Kämpfen genauer bestimmen. Rechte können ihre Kraft als Geländer nur dann entfalten, wenn wir *gleichzeitig* politisch nicht nur für ihr demokratisches „Innenleben“, sondern auch für ein Gemeinwesen streiten, das Räume für differentes Sein schafft: Räume, in denen wir die uns *auch* durch Rechte aufgezwungenen Formen von Sein immer wieder in Frage stellen können.

Ziel meiner Ausführungen ist es nicht, Rechtspolitik zu verwerfen. Denn demokratisch erzeugte und legitimierte Rechte ermöglichen die für unsere Gesellschaften unabdingbare *Solidarität unter Fremden*⁴; sie garantieren die Chance, selbstbestimmt und ohne Willkür den eigenen Lebensweg zu gestalten – und das ist ein Recht, das Vorrang etwa vor der Verteidigung einer bestimmten hegemonial gewordenen heteronormativen Moral haben muß. Aber weil das Recht zu essentialisierenden Schließungen neigt, weil es blind ist gegenüber den Hegemonien, die es regieren, weil es in seiner Janusköpfigkeit nicht nur schützt, sondern zugleich die Macht, die es bannen soll, präsent hält, muß der Ort von Rechtspolitik unablässig fragend durchquert werden.

Ich plädiere also nicht gegen BürgerInnenpartizipation für Lesben, Schwule und transgeschlechtlich lebende Menschen, denn ein rechtloser Zustand ist ein gnadenloser und unbarmherziger Zustand der Willkür, der Enteignung und Abhängigkeit. Doch Rechte, die immer Resultate sozialer Kämpfe sind, müssen auf die in sie eingegangenen Normen – z.B. Vollbeschäftigung, Kleinfamilie, Alleinernährer-Ehe,

Dominanz heterosexueller Beziehungen –, auf die in ihnen artikulierten Strukturen sozialer Ungleichheit und politischer Desintegration befragt werden. Sie müssen daraufhin befragt werden, ob sie die Aufgabe, gleiches Recht für Verschiedene zu schaffen, überhaupt leisten können, unter welchen Bedingungen sie existierende soziale Verhältnisse bestätigen, maskieren oder effektiv konfrontieren und verändern. Sie müssen befragt werden im Hinblick auf ihre Macht, neue Identitäten zu schaffen – z. B. Lesben und Schwule als diskrete Minderheit zu entwerfen, die ein bestimmtes Merkmal, sexuelle Orientierung, teilt –, und neue Grenzen zu ziehen zwischen sinnhaften Existenzen – also solchen, denen Rechte „zustehen“ – und nicht-sinnhaften Existenzen – solchen, denen Rechte „zu Recht“ verweigert werden.

Fragen wir in einem nächsten Schritt daher danach 1. welche Rechtsforderungen von Lesben und Schwulen überhaupt erhoben werden und 2. was die historischen Voraussetzungen sind, die es ermöglichen, daß Rechtsansprüche artikuliert werden können.

III.

(1) In den vergangenen zehn Jahren sind in der westlichen Welt rechtspolitische Kämpfe zu einem bedeutenden Mittel geworden, die Idee der Gleichheit auch für Lesben und Schwule durchzusetzen. Rechte fungieren in diesen Kämpfen als machtvolle Insignien, sie sind, so die weithin geteilte Einschätzung, das Geländer, das gefährdeten Leben Halt gibt. Rechte symbolisieren den Eintritt in und die Zugehörigkeit zur Gesellschaft: Politische Partizipation, legitime Mitgliedschaft in der Gesellschaft, körperliche, sexuelle und emotionale Integrität, sozialer Respekt, Legitimität als Handelnde, Geschäftsfähigkeit, Autonomie, Privatheit und Sichtbarkeit sind rechtsförmig organisiert. Worum es in diesen Kämpfen geht, ist mithin ebenso einsichtig und schlicht wie bewegend: *To Be Coded Human*. Oft geht es dabei mehr um das, wofür Rechte symbolisch stehen, als um ihre tatsächliche Wirkkraft: Rechte sind Ausdruck dessen, wem eine Gesellschaft ein würdevolles Leben zugesteht.

Welche Rechte fordern nun Lesben und Schwule im einzelnen, was genau sind „sexuelle BürgerInnenrechte“?

- Entkriminalisierung privater, konsensueller sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen (Sodomiegesetze in USA, Schutzalter in GB).
- Einschluß in Antidiskriminierungsgesetze: Schutz vor Diskriminierung (Wohnen, Arbeit, Bildung, Beschäftigung im öffentlichen Dienst). Im Kern geht es hier darum, daß der Staat als diejenige Instanz angerufen wird, die Individuen daran hindern soll, ihre Vorurteile gegenüber Lesben und Schwulen auszuüben. Der Staat spielt in

4 Vgl. hierzu Brunkhorst, Hauke 1996: Demokratie als Solidarität unter Fremden. Universalismus, Kommunitarismus, Liberalismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 36/96, 30. August 1996: 21-28.

diesem Kontext also die Rolle eines „zivilen Schildes“.

- Anerkennung des ethischen und sozialen Status lesbischer und schwuler Beziehungen und Familien. D.h. das Recht zu heiraten, Ausdehnung von Krankenversicherungsschutz auf die PartnerIn, Rechte zu adoptieren usw. Der Staat fungiert als Agent der Ermöglichung der privaten Bestrebungen und Bedürfnisse lesbischer und schwuler BürgerInnen. Ultimativ geht es um die moralische Legitimität und ethische Validität lesbischer und schwuler Lebensweisen.

Mit Rechten werden aber auch politische Hoffnungen verbunden:

- Gesetze signalisieren gegenüber einer konservativen, homophoben Mehrheit, daß die Diskriminierung von Lesben und Schwulen nicht legitim ist.
- Gesetze stärken Lesben und Schwule, sich öffentlich zu bekennen, da ihnen staatlicher Schutz garantiert ist.
- Gesetze verleihen Selbstwert, Souveränität als BürgerInnen und signalisieren Zugehörigkeit zur Gesellschaft.
- Darüber hinaus haben sie eine politisierende Kraft: Sie mobilisieren und fördern die Identifikation mit sozialen Bewegungen.

Formuliert werden die Rechtsansprüche von Lesben und Schwulen meist vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, die jedem das Recht auf soziale Sicherheit sowie staatliche wie internationale Unterstützung bei der Verwirklichung seiner Würde und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zubilligt. Die zugrundeliegenden ethischen Annahmen sind 1. die Idee, daß Sexualität zentral ist für das menschliche Wohlergehen, es daher sozial ermöglicht werden muß, Sexualität und Intimität zu leben, und wenn 2. gilt, daß Sexualität eine zentrale Rolle in der persönlichen Definition des „guten Lebens“ spielt, dann muß das Prinzip demokratischer Gleichheit auch daran gemessen werden, inwieweit Lesben und Schwule die Chance haben, ihre Vorstellung eines „guten Lebens“ zu realisieren, inwieweit es ihnen also möglich ist, moralisch autonom zu handeln. Und das vor allem in einer heteronormativen Kultur, die die Realisierung lesbischer und schwuler Leben mithilfe moralischer Standards systematisch behindert. Eine konstitutionelle Moralität muß daher den Vorrang der Freiheit der Einzelnen in moralischen Angelegenheiten anerkennen. Einschränkungen dieser Autonomie können nicht mit dem Recht der Mehrheit auf ihre Moral eingeschränkt werden, sondern nur aufgrund des Anspruchs, daß alle das Recht haben, diese Autonomie auszuüben. Ein solches Recht bezieht sich nicht nur

auf Meinungen, Überzeugungen und Glauben, sondern vor allem auf das Handeln der Individuen und auf die aus dem Handeln entstehenden Beziehungen und Institutionen.⁵

Entkriminalisierungs-, Inklusions- und Anti-Diskriminierungsstrategien lassen sich zwei der drei bekannten Rechtssphären (politische Partizipation, bürgerliche Freiheitsrechte, soziale Rechte) zuordnen: Entkriminalisierung und Inklusionsrechte sind bürgerliche Freiheitsrechte, Schutz vor Diskriminierung ist ein soziales Recht. Sie haben allerdings recht unterschiedliche Stoßrichtungen. Entkriminalisierung als anti-institutionalistische Strategie setzt darauf, vom Staat unbehelligt unser Leben gemäß unseren eigenen Vorstellungen zu leben. Die inklusionistische Forderung nach Anerkennung gleichgeschlechtlicher Zweierbeziehungen zielt dagegen letztlich auf die bestätigende Vertiefung bestehender Institutionen. Sie legt fest, was gut ist, nämlich das schon Bestehende und fordert den nachholenden Einschluß in dieses. In der Fokussierung auf Anerkennung von Zweier-Partnerschaften ist unterstellt, daß unsere Vorstellungen vom guten Leben sich decken mit den bereits etablierten und normativ abgesicherten Vorstellungen. Es ist, wenn man so will, die *Heterosexualisierung der Homosexualität*. Und schließlich setzt die Forderung nach gesetzlichem Schutz vor Diskriminierung gewissermaßen auf den pädagogischen Zeigefinger des Gesetzes: Die „guten“ Gesetze sollen die Gesellschaft zivilgesellschaftlich erziehen und mahnen.

(2) Kommen wir zum zweiten Punkt: Was sind die historischen Umstände, damit Rechte auf Inklusion und Schutz vor Diskriminierung artikuliert werden konnten? Die Entpathologisierung und die Entkriminalisierung von Homosexualität auf der einen und die durch die sozialen Bewegungen von Lesben und Schwulen entstandenen sozialen Strukturen und kulturellen Netzwerke auf der anderen Seite sind die Voraussetzungen dafür, daß die Forderung nach positivem Recht überhaupt artikuliert werden kann: Erst wenn Homosexualität nicht länger personifiziertes kriminelles Unrecht (Schwule) bzw. letztlich unintelligibles Phänomen (Lesben) darstellt, werden die universal proklamierten Werte der Freiheit und Gleichheit und der partikulare Ausschluß einiger – in diesem Fall Lesben und Schwule – aus diesen Werten zu einem politisch artikulierbaren Widerspruch.⁶ Gesellschaften, denen Freiheit und Gleichheit als Wert-

5 Vgl. hierzu Kaplan, Morris 1997: *Sexual Justice. Democratic Citizenship and the Politics of Desire*. New York/London: Routledge.

6 Vgl. hierzu Dreyer, Michael 1997: Politische Kultur, rechtliche Diskriminierung und Reformstrategien. In: *Freundschaft unter Vorbehalt. Chancen und Grenzen lesbisch-schwuler Bündnisse*. (Hg.) Stefan Etgeton/Sabine Hark, Berlin 1997: 28-58, 52f.

horizonte so intrinsisch sind wie unseren, provozieren diesen Widerspruch also geradezu – und der Diskurs der Rechte hat in der Geschichte moderner Demokratien immer wieder die Sprache bereitgestellt, die verschiedenen Formen von Ungleichheit zu artikulieren und als illegitim anzuprangern.

Die Entwicklung lesbischer und schwuler Rechtsbewegungen resultiert also sowohl aus der Entwicklung einer tendenziell selbstbestimmten Identität als auch aus dem politisch skandalisierten Ausschluß aus dem Gemeinwesen. Sie sind ein Ergebnis des politischen Handelns von feministischen, lesbischen und schwulen Bewegungen, die zunächst auf Transgression bestehender Verhältnisse und den Umsturz sexueller Identitäten setzten, deren womöglich unintendierter Effekt jedoch die Verfestigung lesbischer und schwuler Identitäten war. Was als gewissermaßen universalistische Befreiungsbewegung begann (jede Frau kann Lesbe sein), entwickelte sich mehr und mehr zu einer partikularistischen Gemeinschaft, die weniger gegen das Bestehende kämpft als dafür, einen Minderheitenstatus zu artikulieren und in bestehende Institutionen – die Ehe ebenso wie das Militär – eingeschlossen zu werden. Auch wenn diese Politik mithin sicher dazu beigetragen hat, Lesben und Schwule öffentlich sichtbarer zu machen, so ist die damit verbundene Verdinglichung einer unhinterfragten kollektiven lesbischen und schwulen Identität, die paradoxerweise zu einem Zeitpunkt auftritt, da die Idee einer fixierten Identität im Alltag wie in der Theorie zunehmend in Frage gestellt wird, nicht unproblematisch.⁷

IV.

Wenden wir uns nun den Paradoxien des Rechts zu. Rechte sind komplexer und widersprüchlicher als es ihre meist eindeutig scheinenden Formulierungen vermuten lassen. Sie werden begrenzt und definiert durch andere Vektoren der Macht, wie Geschlecht, Sexualität, Alter, Bildung und Einkommen. Rechte operieren inkonstant und widersprüchlich: Recht als Grenze und als Zugang; Recht als Anspruch und Schutz und als Mystifikation von Herrschaftsverhältnissen; Recht als disziplinierend, Moment der staatlichen Regulierung von Bevölkerung, und antidisziplinär, Moment der Freiheit; Recht als Zeichen von Humanität und als Zeichen der Reduktion von Humanität.

(1) Eine erste Paradoxie von Rechtspolitik klang bereits im einleitenden Szenario der *Gay Games* an. Ich möchte aus folgendem Grund noch einmal darauf zurückkommen: Die in diesem Szenario skizzier-

ten ökonomischen und staatlichen Transformationen könnten unter Umständen dazu führen, daß das Modell von Recht, in das wir Einlaß begehren, gleichsam unter der Hand längst historisch überholt und neoliberal reformuliert ist. Ausgangspunkt ist die u.a. von Zygmunt Bauman (1995)⁸ formulierte These der zunehmenden Emanzipation des Kapitals von Arbeit, die zugleich die Emanzipation des Staates von Legitimation (sozialstaatliche Integration) ermöglicht. Die Aufgabe des Staates besteht nicht länger darin, menschliche Arbeit immer wieder in die Warenform zu pressen. Vielmehr soll er die „besten“ Bedingungen im Zugang zum Markt sowohl für transnationale Unternehmen als auch für die als KonsumentInnen gedachten BürgerInnen schaffen. Davon ausgehend skizziert Bauman zwei Mechanismen der gesellschaftlichen Integration: Verführung und Repression.

Integration, d.h. die Reproduktion von Herrschaft, funktioniert, so Bauman, gegenwärtig wesentlich über *Verführung* zum Konsum. Der Markt macht die KonsumentInnen von sich abhängig, indem er die Fähigkeiten zerstört, die zunächst keine marktgängigen Waren zu ihrer Nutzung benötigten. Je vollständiger diese Zerstörung gelingt, desto notwendiger werden neue Fähigkeiten, die quasi naturwüchsig auf

7 Vgl. hierzu Weeks, Jeffrey 1995: Sexualität, Subversion und Bürgerpartizipation. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 3, Jg. 8, 222-240.

8 Vgl. Bauman, Zygmunt 1995: Ansichten der Postmoderne. Hamburg: Argument Verlag, 123-144.

vom Markt gelieferte Utensilien angewiesen sind. Die gesellschaftlichen Subjekte werden als *KonsumentInnen* konstituiert und reproduziert; ihre Rationalität bemißt sich an der Fähigkeit, die richtige Kaufentscheidung zu treffen.

Die Reproduktion der Gesellschaftsmitglieder als KonsumentInnen schließt allerdings nicht zwingend die Notwendigkeit ein, sie auch als soziale und politische *BürgerInnen* zu reproduzieren. Denn zentrales Instrument der Systemreproduktion ist die Schaffung von Bedürfnissen, die über den Markt erfüllt werden sollen. Der systemische Bedarf an *politischer Demokratie* wird dadurch stetig unterhöhlt, da moderne Gesellschaften durchaus in der Lage sind, sich „erfolgreich“ ohne Politik zu reproduzieren.

Der Verführung entgegengesetzt ist der Mechanismus der *disziplinierenden Repression*. Sie wird zu dem Instrument der Unterwerfung für den „Rand“ der Gesellschaft, der nicht vom Markt abhängig gemacht werden kann, für die „NichtkonsumentInnen“, jene, die auf überleben reduziert sind, mit denen aufgrund mangelnder Kaufkraft kein Gewinn gemacht werden kann. Die US-amerikanische Variante einer Politik des *Überwachens und Strafens* (Foucault 1976), der stetige Ausbau eines rassistisch motivierten polizei- und strafrechtlichen Netzes (*drag-net*) für diesen „Rand“ der Gesellschaft ist hierfür wohl das abschreckende Modell der Zukunft⁹. Der Staat und seine Bürokratie konzentriert sich auf den Teil der Bevölkerung, der nicht durch die Mechanismen der Verführung reglementiert werden kann. Staatliche Macht transformiert sich: Statt durch Zentralisierung operiert sie durch Deregulation und Privatisierung, durch Segregierung und die Schaffung immer neuer „überflüssiger Populationen“ (Arendt 1955).

„Recht und Gesetz“ wird zum Synonym für eine Politik, die das Negativ zum Verschwinden des öffentlichen Sektors, zur neoliberalen „Verschlankung“ des Staates darstellt. „Recht und Gesetz“, von seinen modernen Anfängen an nicht nur ein Mittel der Befähigung und Emanzipation, „Dasein der Freiheit“ (Hegel), sondern auch ein Regime der disziplinierenden Regulation, fällt womöglich zunehmend auseinander: die Verwirklichung privater Freiheit ermöglichende Rechte für diejenigen, die „marktförmig“ sind, auf der einen und disziplinierende Gesetze für sogenannte überflüssige Populationen auf der anderen Seite.

Was heißt das für das „Begehren“ von Lesben und Schwulen nach Recht? In einer Situation der zunehmenden Beherrschung der Gesellschaft durch den Markt, der massenmedialen Vermachtung von Öff-

entlichkeit und der Verschiebung politischer Entscheidungskompetenzen an nicht demokratisch legitimierte Experteneliten ist es umso dringlicher, Konzepte von *BürgerInnenschaft* zu entwerfen, die allen Mitgliedern der Gesellschaft die gleichen politischen und sozialen ebenso wie Freiheitsrechte garantiert. Und hier geht es nicht allein um die Ausdehnung grundrechtlich artikulierter Menschenrechte, wie das Recht zu heiraten, wen man möchte. Es geht auch um politische Rechte, d.h. um die Chance, Geschichte zu gestalten statt von ihr beherrscht zu werden, und um soziale Rechte, die Voraussetzung sind, um politische Rechte überhaupt wahrnehmen zu können. Wenn nun Lesben und Schwule den Einschluß in bestehende Konzepte von BürgerInnenschaft fordern, muß gefragt werden, *wie BürgerInnenschaft jeweils gedacht ist*.

Beschreibt Baumans Szenario, daß bürgerliche Freiheitsrechte zunehmend als Konsumrechte reformuliert werden, tatsächlich eine mögliche gesellschaftliche Entwicklung, müssen wir uns fragen, ob wir womöglich etwas erstreiten, das wir *so* nicht haben wollten.

Die Unterscheidung in politische Rechte, Freiheitsrechte und soziale Rechte ist hier hilfreich, um zu verstehen, worum es geht. Der Schwerpunkt unserer Rechtsforderungen liegt auf bürgerlichen Freiheitsrechten. Diese können aber ihre Wirkung nur im Verbund mit politischen und sozialen Rechten entfalten. Fordern wir nun Freiheitsrechte isoliert, ohne gleichzeitig für soziale Rechte und den Erhalt und die Ausweitung politischer Partizipationsrechte zu kämpfen, könnte das zu neuen Spaltungen sowohl innerhalb lesbischer und schwuler Gemeinschaften als auch gesamtgesellschaftlich führen. Mehr noch: Verlieren wir aus dem Blick, daß auf anderen gesellschaftlichen Feldern diese Freiheitsrechte radikal eingeschränkt werden, könnten wir u.U. mit unserer Forderung nach Einschluß eine Politik legitimieren, die andernorts massiv neue Ausschlüsse produziert. Effekt einer solch isolierten rechtspolitischen Strategie, die die staatliche Reformulierung von Freiheitsrechten nicht in den Blick nimmt, wäre also u.U. die Inkorporierung konsumstarker Schwule und Lesben und eine Stärkung des ökonomischen Modells von BürgerInnenschaft, nicht aber eine Politik, die gesamtgesellschaftlich auf Anti-Repression zielt.

(2) Eine weitere Paradoxie einer Politik der Rechte hat mit dem zu tun, was man die machtvolle Produktivität des Rechts nennen kann. Gemeinhin gehen wir davon aus, daß das Recht gleichsam neutral ist, Mittel der Repräsentation unserer berechtigten Anliegen. Wie aber Foucault gezeigt hat, wirkt Macht nicht (primär) repressiv, sie unterdrückt nicht etwas, das ihr vorgängig ist, sondern bringt durch eine Vielzahl regulierender Verfahren und Diskurse die Sub-

9 Vgl. hierzu Wacquant, Loic 1998: In den USA wird die Armut bekämpft, indem man sie kriminalisiert. In: *Le Monde Diplomatique*, 8. Juli 1998: 8-9.

jekte als unterworfenen Subjekte allererst hervor. Und Recht ist einer der Diskurse, die uns als unterworfenen Subjekte konstituieren. Recht ist eben nicht nur ein Medium „für sich“, ein Mittel der Menschen, den Staat zu verändern, sondern auch ein Medium „an sich“, Mittel staatlicher Apparate, die Menschen zu kontrollieren. Es gibt also keine Subjekte, die „vor dem Gesetz“ stehen, darauf wartend, daß ihnen Einlaß gewährt wird – erst im Moment des Eintritts werden wir zu passend gemachten Rechtssubjekten. Dieses passend-machen bedeutet z.B., daß wir unsere Forderungen in eine politisch-kulturell sinnmachende Form bringen müssen. Recht mag zwar intern durchaus flexibel sein, Einzelfälle kennen, um aber in es hineinzukommen, muß man sich zunächst auf das beziehen, was bereits als sinnvoll anerkannt ist. Denn das Gesetz, als Wahrheits- und Wissensregime, erlaubt nur bestimmte Diskurse und schließt andere aus. Nicht jedes Sprechen qualifiziert „vor dem Gesetz“ als intelligibles rechtliches Sprechen, nicht jede Konstruktion von Homosexualität ist eine rechtstaugliche Konstruktion. Daher muß die produktive und regulierende Seite von Rechtsdiskursen in den Rechtspolitikern von Lesben und Schwulen kontinuierlich reflektiert werden, um Schliessungen, wer aufgerufen wird und wer nicht, und Fixierungen von Identität zugänglich machen zu können. Die Frage, *welche* lesbischen und schwule Subjekte durch Rechtsansprüche konstruiert werden, und welche Kräfte die Chance haben, diese legalistischen Subjektkonstruktionen zu produzieren (lesbische und schwule Bewegungen, verschiedene staatliche Akteure, Parteien, Lobby-Gruppen wie ILGA, kommerzielle schwul-lesbische Interessengruppen, antilesbische und -schwule Gruppen), muß daher kontinuierlicher Teil der Artikulation von Rechtsansprüchen sein. Das hieße z.B. stärker darüber nachzudenken, wie politische Partizipationsprozesse innerhalb lesbisch-schwuler Bewegungen organisiert werden können. Ganz schlicht geht es darum: wie kommen überhaupt die Rechtsforderungen zustande, die vorgeblich von „uns allen“ gewollt sind und die auf jeden Fall hinterher für uns alle gelten werden.

Damit verbundene, weitere problematische Wirkungen des Rechtsdiskurses sind darüber hinaus zum einen eine enthistorisierende Essentialisierung von lesbischer und schwuler Identität – selbst dann, wenn es gelingt, unsere Identitäten nicht als angeboren zu entwerfen. So argumentiert z.B. der jüngste ILGA-Europe Report *Equality for Lesbians and Gay Men. A relevant issue in the civil and social dialogue* (1998) zwar, daß es irrelevant sei, ob Homosexualität biologische oder soziale Ursachen oder Ergebnis freier Wahl sei, um dann gewissermaßen fröhlich positivistisch fortzufahren, „sexual orientation“ sei „one of the many human diversities that simply exist as a

matter of fact“ (15). Zum anderen eine Bestätigung der Dichotomie von normal/abweichend, hetero/homo. Denn die Konstruktion einer Klasse von Homosexuellen, die berechnete Rechtsansprüche hat, hat als seine stillschweigende Voraussetzung die Annahme, daß es eine stabile und nicht zu hinterfragende Klasse von Heterosexuellen gibt, nach deren Rechtsstatus ja die Forderungen von Lesben und Schwulen modelliert sind. Die Opposition von hetero/homo bleibt also intakt, ja ist geradezu die Voraussetzung, um *als* Lesben und Schwule Rechte fordern zu können.

Lesben und Schwule als Kollektivität existieren jedoch nicht, worauf Alan Sinfield (1994) hingewiesen hat, weil Homosexualität eine natürliche Differenz ist, die aufgrund irrationaler Vorurteile stigmatisiert wurde, sondern als Produkt von Debatten über das, was sozial tolerabel und was intolerabel ist. Homosexualität ist eine Kategorie, die nur in Relation zu normativer Heterosexualität existiert. Sie kann nicht gleich sein mit Heterosexualität, da sie notwendig ist in Opposition zu ihr: „The trick is to have us here but disgraceful“ (189). Die mit dem Recht auch verknüpfte Hoffnung, durch Aufklärung Homosexualität zu entstigmatisieren und zu normalisieren, verkennt also gerade den Status von Homosexualität als ein für die Herstellung moralischer Ordnung von Gesellschaften notwendiges Feld.

Ich fasse zusammen: Rechtsdiskurse sind Orte der Konstitution und Konsolidierung nicht nur dessen, wer als Rechtssubjekt zählt. In den Arenen von „Geschlecht“ und „Sexualität“ konstituieren und regulieren sie auch, was moralisch wertvoll ist, was als normal gilt und damit rechtlichen Schutzes würdig ist. Die Forderung nach gleichen Rechten für Lesben und Schwule, die lediglich den Einschluß in bereits etablierte Rechte zum Ziel hat, unterstellt dagegen die Normalität institutionalisierter Heterosexualität und als natürliche Kondition der Mehrheit. Sie versagt daher bei der Aufgabe, deren Legitimität in Frage zu stellen. Der Schwerpunkt für die Begründung von Rechten liegt auf einem wie auch immer definierten „Persönlichkeitsmerkmal“ und nicht auf sozialen Strukturen und Ungleichheitsverhältnissen, weshalb z.B. feministische Analysen weitgehend marginalisiert sind in schwul-lesbischen Rechtspolitikern. Rechte werden dagegen verfolgt, als ob Gleichheit für Lesben und Schwule innerhalb der existierenden sozialen Ordnung realisiert werden könnte, ohne daß dafür zunächst das heterosexuelle Privileg dezentriert werden müßte. Während es zwar Sinn macht, formale Rechte als die Basis für die Legalisierung lesbischer und schwuler Beziehungen zu benutzen, bedeutet das nicht, daß Homosexualität damit einen moralischen äquivalenten Status zu Heterosexualität erhält. Die Fokussierung auf gleiche Rechte verfehlt den Punkt,

daß Homosexualität unvermeidlich reguliert und stigmatisiert werden wird, während Heterosexualität seine privilegierte Position als unhinterfragte, institutionalisierte kulturelle Norm behält.¹⁰

(3) Abschließend eine letzte Dimension der Paradoxien einer Politik der Rechte, die noch einmal die These der doppelten Funktion von Recht, zu schützen und zu kontrollieren, im Verhältnis Staat/Lesben und Schwule ins Visier nimmt: Lesben und Schwule gehören zu jenen, die historisch vom Staat als nicht-dazugehörend klassifiziert wurden, also ohne Rechtsansprüche sind, bzw. als personifiziertes Unrecht konstituiert wurden, wie durch den § 175, sie verkörpern *the unfinished business of modern democracy* (Kaplan 1997). In den gegenwärtigen BürgerInnenrecht-Begehren von Lesben und Schwulen werden das Gesetz und der Staat dagegen entworfen als „ziviles Schild“, als angemessene Beschützer gegen soziale Verletzung. Die Macht staatlicher Apparate und Bürokratien, selbst zu verletzen, ja Lesben und Schwule allererst als welche, die legitim sozial verletzt werden dürfen, ent-

worfen zu haben, bleibt in der eigenen Wendung an den Staat außen vor¹¹. Der Versuch, soziale Verletzung zu illegalisieren, legitimiert den Staat als machtvollen Beschützer gegen Verletzung und entwirft die verletzten Individuen als welche, die solchen Schutzes bedürfen. Das heißt nicht, daß Diskriminierung und Belästigung nicht verletzend sind, im Gegenteil, gerade weil diese Phänomene komplexe Orte politischer und historischer Macht sind, sind die Versuche, sie *rechtlich* zu verhandeln, so problematisch. Übergeben wir soziale Verletzungen dem Gesetz zur Lösung, besteht immer die Gefahr, daß politisches Terrain zugunsten von moralischem und juridischem aufgegeben wird. Was dann in Zukunft als Verletzung gelten und wie darüber verhandelt und gesprochen werden kann, ist damit der Autorität juridischer Diskurse überantwortet und tendenziell der politischen Neuverhandlung entzogen.

Selten reflektiert wird in der Artikulation der Rechtsansprüche von Lesben und Schwulen das Begehren des Staates, seine Bevölkerung zu kennen – Voraussetzung, um sie regieren zu können. Dieses Begehren befriedigt der Staat durch eine Vielzahl individualisierender Machttechniken, „welche das Individuum in Kategorien einteilt, ihm seine Individualität aufprägt, es an seine Identität fesselt, ihm ein Gesetz der Wahrheit auferlegt, das es anerkennen muß und das andere in ihm anerkennen müssen“ (Foucault 1987: 246). Die Ausdehnung existierender legaler Kategorien auf neue Identitäten anerkennt diese also nicht nur, sie werden durch jene Rechtskategorien auch neu reguliert und konstituiert, sie sind eine der Strategien des Staates um uns, wie Foucault es salopp formulierte, „in den Griff zu bekommen“ (ebd.: 259).

Rechte befreien uns also nicht nur dazu, anerkannt und geschützt so zu leben, wie wir wollen, sie vermehren womöglich unweigerlich die Macht des Staates und seiner verschiedenen regulierenden und normalisierenden Diskurse zu Lasten genau dieser Freiheit. Wenn, wie Foucault argumentiert, „die Macht des Staates eine zugleich individualisierende und totalisierende Form der Macht ist“ (ebd.: 248), d.h. wenn die totalisierenden Artikulationen von Identität (*die* Lesben und Schwulen) im Juridischen konvergieren mit den individualistischen Effekten von Recht – es individualisiert und kann auch nur individuell eingeklagt werden – bekräftigen dann nicht die progressiven Anstrengungen, Gerechtigkeit in der Form von legaler Anerkennung von Identitäten zu erlangen, die politische Kontur von Unterwerfung statt sie wirkungsvoll in Frage zu stellen? Die Gefahr besteht darin, daß wir im Namen von Gerechtigkeit diejenigen Artikulationen von Identität und deren Verletzungen im Recht zementieren, die wir doch einst zu überwinden angetreten waren.

10 Vgl. hierzu Rahman, Momin/Jackson, Stevi 1997: Liberty, Equality and Sexuality: essentialism and the discourse of rights. In: Journal of Gender Studies, Vol. 6, No. 2, 1997: 117-129.

11 Vgl. hierzu insbesondere Brown, 1995: Rights and Losses. In: a. a. O.: 96-134.

V.

Ich komme zum Schluß. Meine Ausführungen waren geleitet von der Frage, wie die doppelte Funktion des Rechts, zu schützen und zu regulieren, in den gegenwärtigen Artikulationen lesbisch-schwuler Rechtspolitik bedacht werden kann. Ich habe dies zu beantworten versucht entlang der Diskussion von einigen der Paradoxien, in denen Rechtspolitik sich bewegt. Übrig bleibt die zweite Frage, nämlich die nach dem Platz von Recht in unseren politischen Kämpfen.

Entscheidend scheint mir, daß wir die Sphäre des Rechts nicht verwechseln mit der Sphäre des Politischen; und daß wir Rechte verstehen als Instrumente politischen Handelns, die selbst machtvolle und widersprüchliche Wirklichkeiten erzeugen. Rechte sind nicht dasselbe wie Gleichheit, rechtliche Anerkennung ist nicht dasselbe wie Emanzipation. Rechte sind nur dann ein Geländer, das uns absichert gegen Schmähung, Verletzung und Ausgrenzung, wenn wir auch politisch um und für ihr Innenleben ringen. Und das bedeutet auch, nicht alles unbesehen haben zu wollen, was „Vater Staat“ offeriert, ebenso wie uns kritisch mit den durch Recht erzeugten Wirklichkeiten von Ein- und Ausschluß – auch über unsere *communities* hinaus – auseinanderzusetzen. Denn verstehen wir Geschichte als die kontinuierliche Beziehung zwischen dem, was bereits existiert und dem, was die Zukunft ausmachen wird, haben wir eine besondere Verantwortung in der Neuerfindung unserer Zukunft. Wir erben nicht nur, was bereits existiert, sondern bestimmen auch, was in Zukunft lebbar sein kann. Wir bestimmen darüber, was in Zukunft als normal bzw. unnormale gelten wird.

Wer dagegen umstandslos auf die alte Sprache der Durchsetzung bereits etablierter bürgerlicher Rechte setzt, ohne die Verwickeltheit dieser Rechte in historisch gegebene Machtstrukturen und Hegemonien zu reflektieren, hat schon verloren. Sich von vornherein auf bestehende Vorstellungen staatlich garantierter Gleichheit begrenzen zu lassen, bedeutet den Verlust einer weitaus größeren gesellschaftlichen Herausforderung. Und die Bestände darin, einen Dialog zwischen unterschiedlichen Lebensstilen zu initiieren und eine Sprache gesellschaftlicher Teilhabe zu entwickeln, die uns nicht alle auf ein Maß eichen will und die auf der Veränderlichkeit gegenwärtiger Identitäten basiert. Das erst würde die Wahrnehmung des Reichtums an Phantasien und (Über-) Lebensstilen ermöglichen, die Lesben und Schwule in ihren Geschichten bereits erfunden haben. Im Gegensatz zum Absolutismus ethnisierten lesbischer und schwuler Identitäten, die Gruppenzugehörigkeiten festschreiben, könnten wir so vielfältigen Zugehörigkeiten den Weg bahnen. Statt uns ausschließlich an einer womöglich historisch bereits überholten Version der

pólis, die fundamental auf Ausgrenzung basiert, teilhaben zu wollen, könnten wir unsere Energie auch darauf richten, wie die in unseren Kulturen neu entstandenen kulturellen, sexuellen und geschlechtlichen Arrangements und Lebensführungen in eine neue Politik und in neue Rechte übersetzt werden können. Statt an der Einförmigkeit einer normalisierten Bevölkerung fänden wir so womöglich Gefallen am Entfalten der Differenzen, die ihre Grenze in der Autonomie und Freiheit der Anderen finden, an der Entwicklung einer „gemeinsamen Sprache, gesprochen mit verschiedenen Akzenten“ (Parekh 1991: 203).

Eine Politik der Rechte ließe sich in diesem Rahmen als „Rechtspolitik der Freiheit“ reformulieren. Rechte selbst sind nicht Freiheit, sie sind der Garant für eine Erweiterung von Freiheit. Und das würde zuerst bedeuten, daß wir uns von der Hoffnung und dem zwar verständlichen, aber politisch naiven Wunsch verabschieden, daß der Staat, seine Institutionen und seine Bürokratie, uns vor homophober Verletzung und Diskriminierung wirkungsvoll schützen kann. Karl Marx hat in seiner Erörterung der „jüdischen Frage“ bereits vor 150 Jahren konstatiert, daß die demokratisierende Kraft von Rechtsdiskursen nicht in der Fähigkeit des Rechts liegt, partikuläre Identitäten zu schützen, sondern vielmehr in der Fähigkeit, ein Ideal der Gleichheit von Personen qua ihres Person-Seins, unabhängig von ihren Partikularitäten, zu entwerfen, auf das dann alle rekurren können. Wenn die rechtspolitische Alternative heißt, entweder als Lesben und Schwule BürgerIn zu sein oder aber als BürgerIn frei zu sein, was immer man sein möchte, eben auch lesbisch oder schwul, dann kann die Antwort nur im Sinne der Erweiterung von Freiheit – verstanden als Entunterwerfung – zu Gunsten von letzterem ausfallen. Die Praxis der Freiheit bedarf rechtlicher Garantien, aber das Recht kann nicht inhaltlich fixieren, wie unsere Freiheit auszusehen hat – und diese süße Last, unsere Geschichte und unsere Geschichten selbst zu machen, sollten wir uns nicht nehmen lassen. Die Richtschnur für eine solche Praxis der Freiheit finden wir schon bei Thukydides, dem antiken Begründer der politischen Geschichtsschreibung: „Man muß sich entscheiden: sich zurücklehnen oder frei sein“.

Literatur

- Arendt, Hannah 1955 [1986]: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. München.
- Bauman, Zygmunt 1995: *Ansichten der Postmoderne*. Hamburg.
- Baer, Susanne 1998: *Inexcitable Speech*. Zum Verständnis von „Recht“ im postmodernen Feminismus am Beispiel von Judith Butlers *Inexcitable Speech*. In: *Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven. Zum Verhältnis von Feminismus und Postmoderne*. (Hg.) Antje Hornscheidt/Gabriele Jähner/Annette Schlichter. Opladen, 229-252.

- Brown, Wendy 1995: *States of Injury. Power and Freedom in Late Modernity*. Princeton.
- Brunkhorst, Hauke 1996: Demokratie als Solidarität unter Fremden. Universalismus, Kommunitarismus, Liberalismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte B 36/96*, 30. August 1996: 21-28.
- Butler, Judith 1998: *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. Berlin.
- Dreyer, Michael 1997: Politische Kultur, rechtliche Diskriminierung und Reformstrategien. In: *Freundschaft unter Vorbehalt. Chancen und Grenzen lesbisch-schwuler Bündnisse*. (Hg.) Stefan Etgeton/Sabine Hark, Berlin, 28-58.
- Foucault, Michel 1987: Das Subjekt und die Macht. In: Michel Foucault. *Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. (Hg.) Hubert Dreyfus/Paul Rabinow, Weinheim, 243-264.
- Foucault, Michel 1976: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M.
- ILGA-Europe Report 1998: Equality for Lesbians and Gay Men. A relevant issue in the civil and social dialogue.
- Kaplan, Morris 1997: *Sexual Justice. Democratic Citizenship and the Politics of Desire*. New York/London.
- Parekh, P. 1991: British Citizenship and Cultural Difference. In: *Citizenship*. (Hg.) G. Andrews, London.
- Rahman, Momin/Jackson, Stevi 1997: Liberty, Equality and Sexuality: essentialism and the discourse of rights. In: *Journal of Gender Studies*, Vol. 6, No. 2, 1997: 117-129.
- Sinfield, Alan 1994: *Cultural Politics – Queer Reading*. New York/London.
- Stychin, Carl 1998: A Nation by Rights. National Cultures, Sexual Identity Politics, and the Discourse of Rights. Philadelphia.
- Wacquant, Loic 1998: In den USA wird die Armut bekämpft, indem man sie kriminalisiert. In: *Le Monde Diplomatique*, 8. Juli 1998: 8-9.
- Weeks, Jeffrey 1995: Sexualität, Subversion und Bürgerpartizipation. In: *Zeitschrift für Sexuallforschung* Heft 3, Jg. 8, 222-240.